



BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL

## HAUSMITTEILUNG

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der  
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

**NR\_08**    JAHRGANG 50  
26. Januar 2021

### Inhaltsverzeichnis

**Anwendung der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ vom 21. Januar 2021 auf die uni-versitäre Praxis an der Bergischen Universität Wuppertal**



## HAUSMITTEILUNG

### Anwendung der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“ vom 21. Januar 2021 auf die universitäre Praxis an der Bergischen Universität Wuppertal

Die neu in Kraft getretenen Corona-Regeln – hier vor allem die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 25. Januar 2021 geltenden Fassung<sup>1</sup> und die neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021<sup>2</sup> – machen Änderungen bei der inneruniversitären Umsetzung erforderlich.

*Anpassungen, die sich aus der Neufassung der Allgemeinverfügung für Lehre und Prüfungen vom 22. Januar 2021 ergeben, werden, wie bisher, durch den Prorektor für Studium und Lehre an anderer Stelle erläutert.*

#### I. Vorrang Homeoffice

Gemäß den aktuellen Bestimmungen sollen die Beschäftigten der Bergischen Universität ihrer Tätigkeit im Homeoffice nachgehen, sofern zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

#### II. Gefährdungsbeurteilungen und Hygieneregeln für den Arbeitsort Universität

Soweit der Arbeitsort Universität dienstlich notwendig und Homeoffice insofern nicht möglich ist, sind die in den neuen Regelungen vorgesehenen zusätzlichen Hygienemaßnahmen sicherzustellen. Das heißt im Einzelnen:

- Die bestehenden Gefährdungsbeurteilungen sind durch den jeweiligen Verantwortungsträger\*innen zu überprüfen und ggf. anzupassen. *Eine Musterbeurteilung findet sich auf den Seiten von AGUM<sup>3</sup>.*
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nur unter Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m) sowie unter Beachtung der weiteren Bestimmungen zur Lüftung sowie zum Gebrauch von Alltagsmasken oder ggf. medizinischen Masken durchzuführen

<sup>1</sup> Fundort: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-01-21\\_coronaschvo\\_ab\\_25.01.2021\\_0.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-01-21_coronaschvo_ab_25.01.2021_0.pdf)

<sup>2</sup> Fundort: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/5QH1uegEXs2GTWXXkEln/content/5QH1ueg-EXs2GTWXXkEln/BAanz%20AT%2022.01.2021%20V1.pdf?inline>

<sup>3</sup> Fundort: <https://uni-wuppertal.agu-hochschulen.de/aktuelles>



- Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.
- In Bereichen mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zum Tragen von Alltagsmasken sowie generell alle bestehenden Regelungen wie Abstand, Hände waschen, Desinfektion etc. bestehen.

### III. Medizinische Masken – Verwendung und Beschaffung

Die Bergische Universität stellt intern medizinische Masken zur Verfügung, wenn

- die Anforderungen an die Raumebelegung nicht eingehalten werden können, oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Abweichend hiervon kann der Arbeitgeber ebenso wirksame andere Maßnahmen treffen.

Die notwendigen medizinischen Masken sollen vorrangig von den jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und ausgegeben werden. Es ist dabei zu dokumentieren, warum, abweichend vom Vorrang für Homeoffice, die persönliche Präsenz der Beschäftigten in der Universität notwendig ist und die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zur Raumnutzung und zum Mindestabstand nicht eingehalten werden können oder inwiefern mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Alternativ können medizinische Masken in der Universitätsverwaltung (Dezernat 5.4) geordert werden. Auch in diesem Fall sind die Gründe, aus denen die persönliche Anwesenheit am universitären Arbeitsplatz erforderlich ist und Masken benötigt werden (s.o.), zu dokumentieren. Zudem ist anzugeben, für welche Mitarbeiter\*innen medizinische Masken geordert werden. Es ist zunächst die Ausgabe von fünf Masken pro Person vorgesehen.

Dr. Roland Kischkel